

III ZR 196/55

2386 068 51

Verkündet laut Protokoll
am 28. März 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Assessors Klaus M [REDACTED] in B [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

B e r l i n , vertreten durch den Senator für Justiz,
Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. März 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Charlotten-
burg vom 7. Juli 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der damals Gerichtsreferendar war, wurde im Jahre 1943 auf Grund des Runderlasses der Reichsminister des Inneren und der Finanzen vom 22. Dezember 1942 (RHaush. u. Bes.Bl 1943, 1) und der Durchführungsbestimmungen des RJM vom 15. Februar 1943 - Dt.J.1943, 125 zum außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung **A s s é s s o r (K)** ernannt. Er erhielt bis April 1945 Diäten nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Beamte.

Nachdem er am 18. November 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden war, richtete er mit Schreiben vom 8. Dezember 1948 an den Kammergerichtspräsidenten in Berlin das "Gesuch des Gerichtsreferendars Klaus M. um Zulassung zur Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes." In dem Gesuch gab er an, daß er dem NSKK angehört habe. Dieses Gesuch lehnte der Kammergerichtspräsident mit Schreiben vom 9. Dezember 1948, gerichtet an "Klaus M., B.", ab, weil der Kläger als Angehöriger des NSKK unter die Entnazifizierungsbestimmungen falle und noch nicht entnazifiziert sei.

Mit Schreiben vom 2. Mai 1949 richtete der Kläger ein erneutes Gesuch an den Kammergerichtspräsidenten, in dem es heißt: "Hierdurch bitte ich, mich zum Referendar zu ernennen und zum Vorbereitungsdienst für die höhere Justizlaufbahn im Kammergerichtsbezirk zuzulassen". Weder in diesem Schreiben noch in dem beigelegten Lebenslauf erwähnt der Kläger etwas davon, daß er 1943 zum Assessor (K) ernannt worden sei.

Mit Schreiben vom 17. Mai 1949 übersandte der Kläger sodann einen Personalbogen an das Kammergericht. In diesem Schreiben bemerkt er, daß nach früherer Berechnung das Dienstalter des "Assessors (K) Klaus M." auf den 22. Mai

- 3 -

1941 festgesetzt worden sei; Besoldungsgruppe A 2 c 2, und fuhr dann fort: "Da ich annehme, daß diese Regelung nicht mehr gilt, habe ich die betreffende Spalte 6 nicht ausgefüllt." Spalte 6 des Personalbogens betraf das Besoldungsdienstalter - Tag der Einstellung - Vergütungsgruppe. Auf dieses Gesuch traf der Kammergerichtspräsident unter dem 31. Mai 1949 eine Verfügung, wonach der "frühere Gerichtsreferendar" Klaus M. vorbehaltlich der Genehmigung der Alliierten Kommandantur bzw. des Magistrats von Groß-Berlin zum Gerichtsreferendar ernannt und zum Vorbereitungsdienst für die höhere Justizlaufbahn zugelassen wurde. Mit Schreiben vom 18. Juni 1949 beantragte der Kläger, die Gewährung eines Unterhaltszuschusses. Auch in diesem Schreiben erwähnte er nichts davon, daß er früher Diäten als Assessor (K) erhalten habe. Durch Verfügung des Kammergerichtspräsidenten vom 28. Juni 1949 wurde ihm ein Unterhaltszuschuß von monatlich DM 280.- bewilligt, der ab 1. November 1949 auf 200 DM herabgesetzt wurde. Am 27. November 1952 bestand der Kläger die große juristische Staatsprüfung. Darauf erhielt er vom Präsidenten des Prüfungsamts die Mitteilung, daß er nunmehr berechtigt sei, die Bezeichnung "Assessor" zu führen.

Der Kläger ist der Meinung, sein Beamtenverhältnis als Assessor (K) habe seit dem 1. Januar 1943 ununterbrochen bestanden. Die oberste Dienstbehörde des Klägers hat mit Schreiben vom 5. April 1954 die Nachzahlung von Diäten abgelehnt. Mit der am 2. Juli 1954 erhobenen Klage fordert der Kläger für das Jahr 1950 den Unterschied zwischen den Diäten als Assessor und dem ihm gewährten Unterhaltszuschuß in Höhe von 3 152 DM. Hilfsweise verlangt er den gleichen Betrag für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 30. September 1952.



Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen, das Beamtenverhältnis des Klägers sei auf Grund des § 6 des Gesetzes zu Art 131 GrundG als widerrufen anzusehen; als Assessor (K) habe der Kläger am 8. Mai 1945 dem Kammergericht in Berlin angehört; das Kammergericht sei ersatzlos weggefallen, das jetzige Kammergericht habe die Aufgaben des früheren Kammergerichts weder ganz noch überwiegend übernommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1) Die Revision ist, obwohl die Revisionssumme nicht erreicht ist, nach § 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO in Verbindung mit § 71 Abs 2 Ziff 1 GVG zulässig, vom Berufungsgericht überdies vorsorglich gemäß § 546 Abs 2 ZPO zugelassen worden.

2) Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges hat das Berufungsgericht mit folgender Begründung bejaht: Der Kläger mache einen Gehaltsanspruch geltend, den er aus dem Fortbestand seines Beamtenverhältnisses als Assessor (K) herleite. Da er nicht Bundesbeamter sei, treffe die Vorschrift in §§ 172, 184, 202 BBG, wonach für Klagen, die nach dem 1. September 1953 erhoben werden, der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, auf ihn nicht zu. Der Kläger sei aber in der Zeit, für die er Ansprüche geltend mache, auch nicht Beamter auf Grund des am 1. Dezember 1952 in Kraft getretenen Berliner Landesbeamtengesetzes vom 24. Juli 1952 (GVBl Berlin S 603) gewesen, dessen § 160 für vermögensrechtliche Klagen der Beamten gleichfalls den Verwaltungsrechtsweg vorschreibe.

Er falle auch nicht unter den Personenkreis der "früheren" Beamten im Sinne von § 160 des Berliner Landesbeamtengesetzes; denn dieses Gesetz verstehe unter "früheren" Beamten nur solche, die einmal auf Grund dieses Gesetzes Beamte geworden seien. Der geltend gemachte Anspruch habe auch keine rechtliche Grundlage im Gesetz zu Art 131 GrundG. Demnach scheide auch insoweit der Verwaltungsrechtsweg aus. Mangels einer anderen gesetzlichen Regelung sei der ordentliche Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben.

Diese Ausführungen bedürfen, obwohl die Beklagte gegen die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges keine Bedenken geltend gemacht hat, der Nachprüfung von Amts wegen, weil es sich bei der Zulässigkeit des Rechtsweges um eine allgemeine Prozeßvoraussetzung handelt. Darin, daß die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden sind, ist dem Berufungsgericht zuzustimmen. Ob der Kläger unter das Gesetz zu Art 131 GrundG fällt, kann hier dahingestellt bleiben. Er macht mit der Klage keine Versorgungsansprüche aus diesem Gesetz geltend, so daß die Bestimmung in § 29 dieses Gesetzes, wonach für die Versorgung der Abschnitt VI des Bundesbeamtengesetzes und damit die Vorschrift über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dessen § 172 gilt, nicht anzuwenden ist. Bei den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zum Berliner Landesbeamtengesetz und zur Regelung des Rechtsweges für Ansprüche der in Rede stehenden Art in Berlin handelt es sich um die Auslegung und Anwendung Berliner Rechts. Insoweit ist das angefochtene Urteil der Nachprüfung im Revisionsverfahren durch § 562 ZPO entzogen. Es ist somit davon auszugehen, daß der mit der Klage beschrittene Rechtsweg zulässig ist.

3) Den Vorschriften über den Vorbescheid und über die Klagefrist bei Klagen aus Beamtenrechtsverhältnissen (§§ 143 DBG, 173 BBG, 161 Berliner LBG) ist Genüge getan.

II. In der Sache selbst erweist sich das Ergebnis des angefochtenen Urteils als zutreffend.

1) Der Kläger fällt unter Art 131 GrundG. Er stand am 8. Mai 1945 als Assessor (K) im öffentlichen Dienst. Seine Weiterbeschäftigung ist, als er seinen Vorbereitungsdienst fortsetzen wollte, zunächst aus politischen, nicht beamtenrechtlichen Gründen, nämlich wegen seiner Zugehörigkeit zum NSKK abgelehnt worden. Deshalb bedurfte sein Beamtenverhältnis der Regelung, wie das sonstiger aus nicht-beamtenrechtlichen Gründen ausgeschiedener Beamter.

Durch seine Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten mit der Dienstbezeichnung Assessor hatte der Kläger nur die Rechtsstellung eines Widerrufsbeamten erlangt. Das ergibt sich aus dem in der Ernennungsverfügung vom 10. September 1943 angezogenen Runderlaß der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. Dezember 1942 und dem dazu ergangenen Durchführungserlass des Reichsministers der Justiz vom 15. Februar 1943, (vgl dazu III ZR 319/54 vom 28. Juni 1956 S 10 f - LM Nr 4 zu § 61 DBG).

Nach dem Gesetz zu Artikel 131 gelten die von diesem Gesetz betroffenen, unter Art 131 GrundG fallenden Beamten auf Widerruf als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen. Dabei ist es gleichgültig, ob man der Auffassung ist, das Kammergericht, in dessen Bezirk der Kläger 1943 zum außerplanmäßigen Beamten ernannt worden war, sei eine ersatzlos wegfallende Dienststelle des Reiches (§ 1 Abs 1 a G 131), oder ob man davon ausgeht, daß die Aufgaben des früheren Kammergerichts als einer Stelle der Reichsverwaltung vom jetzigen Kammergericht in Berlin übernommen worden sind und der Kläger deshalb dem Personenkreis des § 63 Abs 2 G 131 zuzurechnen ist. Im ersteren Falle ergibt sich die Entlassung des Klägers aus § 6 Abs 1 G 131, im zweiten aus § 63 Abs 2 in Verbindung mit Abs 1 und § 6 G 131.

Aus § 77 Abs 1 G 131, dessen Rechtsgültigkeit der Senat in ständiger Rechtsprechung bejaht, ergibt sich, daß dem Kläger als entlassenen Widerrufsbeamten aus seinem früheren Beamtenverhältnis zum Reich gegen die Beklagte Ansprüche nicht zustehen. Das Gesetz zu Art 131 gewährt dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nicht; der Kläger gehört insbesondere nicht zu den in § 63 Abs 1 und 2 in Verbindung mit § 62 Abs 3 G 131 bezeichneten Angehörigen des öffentlichen Dienstes; denn er hat dem NSKK, einer Gliederung der NSDAP. angehört. Die nach § 77 Abs 2 G 131 unberührt bleibenden Heimkehrervorschriften begründen einen Anspruch, wie er mit der Klage geltend gemacht wird, nicht.

2) Auch aus seiner Wiederverwendung beim jetzigen Kammergericht in Berlin seit Juni 1949 kann der Kläger die Klageansprüche nicht herleiten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dieses Kammergericht der Rechts- oder Funktionsnachfolger der früheren Reichsdienststelle Kammergericht ist und ob die Beklagte in die im Dienstbereich des früheren Kammergerichts begründeten, fortbestehenden Beamtenrechtsverhältnisse als Dienstherr eingetreten ist. Mit dem aus seinem früheren widerruflichen Beamtenverhältnis entlassenen Kläger ist die Beklagte ein Diätenansprüche begründendes Dienstverhältnis nicht eingegangen. Zutreffend entnimmt das Berufungsgericht der Verfügung des Kammergerichtspräsidenten vom 31. Mai 1949 in Verbindung mit dem vorausgehenden und folgenden Schriftwechsel mit dem Kläger, daß dieser nicht als außerplanmäßiger Assessor (K), sondern als nicht planmäßiger Gerichtsreferendar in den Vorbereitungsdienst übernommen worden ist.

Entgegen der Annahme der Revision ergibt sich daraus, daß der Kläger in seinem - abgelehnten - Gesuch vom 8. Dezember 1948 um Zulassung zur "Wiederaufnahme" des Vorbereitungsdienstes gebeten hatte, keineswegs, daß er das Ver-

hältnis nur als Assessor habe fortsetzen wollen. In seinem Anschreiben zum Personalbogen vom 17. Mai 1949 geht er selbst davon aus, daß die frühere Regelung, wonach er in Besoldungsgruppe A 2 c 2 eingestuft worden war, nicht mehr gelte. Den Vorbereitungsdienst konnte er auch als Gerichtsreferendar wieder aufnehmen.

Die Übernahme des Klägers nur als Gerichtsreferendar war zulässig. Der Senat hat wiederholt entschieden, daß auch bei bezirkseigenen - nicht aus politischen Gründen entlassen - Assessoren (K) die Fortsetzung ihres Beamtenverhältnisses als Gerichtsreferendar statthaft war, so in III ZR 202/53 vom 25. April 1955 bei Einverständniserklärung des Beamten, und in III ZR 319/54 vom 28. Juni 1956 (= LM Nr 4 zu § 61 DBG) auch ohne Einverständniserklärung.

3) Wenn die Revision schließlich geltend macht, alle bezirkseigenen Assessoren (K) des Kammergerichts seien in ihre frühere Rechtsstellung wieder eingesetzt worden, und wenn sie in diesem Zusammenhang die Verletzung des Gleichheitssatzes des Art 3 GrundG rügt, so kann sie mit diesem Vorbringen nicht gehört werden. Daß alle anderen Assessoren (K) im Bereich des Kammergerichts als solche wieder übernommen worden seien, ist eine in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragene, neue tatsächliche Behauptung, deren Berücksichtigung im Revisionsverfahren nach § 561 Abs 1 ZPO nicht zulässig ist.

Stehen dem Kläger weder aus seinem vom Reichsminister der Justiz begründeten Dienstverhältnis, noch aus dem Gesetz zu Art 131 GrundG, noch aus seiner Beschäftigung seit Juni

1949 Diätenansprüche gegen die Beklagte zu, so ist die Klage mit Recht abgewiesen worden. Die Revision des Klägers ist deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger Dr. Weber Dr. Kreft Dr. Beyer Dr. Hußla